

K U N D M A C H U N G

Am Montag, den 11.10.2010 fand um 20.15 Uhr eine Gemeinderatssitzung statt.

T a g e s o r d n u n g

1. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum Bericht der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über die überörtliche Kassaprüfung durch den Gemeindeprüfer Josef Schreier.
2. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum Ansuchen der Militärmusik Tirol um Gewährung eines Sponsorbeitrages.
3. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum Abschluss eines Mietvertrages für den Friedhof, abgeschlossen zwischen der Gemeinde und der Pfarrkirche Schmirn.
4. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zur Vergabe der Schließanlage im Mehrzweckhaus und Gemeindehaus.
5. Nachtragsbeschluss für die Verlegung eines Stromkabels vom Mehrzweckhaus in die Siedlung Holzeben.
6. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zur Erlassung einer Hundehalteverordnung für das Gemeindegebiet von Schmirn.
7. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zur Änderung der Kanalgebührenordnung für das Gemeindegebiet von Schmirn.
8. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zur Erlassung einer Wasserleitungsgebührenordnung für das Gemeindegebiet von Schmirn
9. Allfälliges:

E r l e d i g u n g

1. Vom Gemeindeprüfer Josef Schreier wurde am 26.08.2010 eine Kassenbestandsaufnahme durchgeführt. Der Bürgermeister verliest den über die Prüfung erstellten Bericht. Der Gemeinderat nimmt diesen vollinhaltlich zur Kenntnis.
2. Von der Militärmusik wurde ein Ansuchen um Gewährung eines Sponsorbeitrages angesucht. Als Gegenleistung wäre die Anbringung eines Plakates beim Ball vorgesehen. Der Gemeinderat nimmt das Ansuchen zur Kenntnis und lehnt dieses einstimmig ab.
3. Von der Diözese wurde ein Vorschlag für den Abschluss eines Pachtvertrages zwischen den Pfarrkirchen und den Gemeinden ausgearbeitet. Der Bürgermeister verliest den Entwurf und der Gemeinderat nimmt diesen vollinhaltlich zur Kenntnis. In der anschließenden Diskussion kommt der Gemeinderat einstimmig zu der Auffassung, dass vor Unterzeichnung des Vertrages die Haftungsfrage geklärt werden muss. Dieser Tagesordnungspunkt wird auf eine spätere Sitzung vertagt.
4. Für den Einbau einer Schließanlage im Mehrzweckhaus wurden Angebote eingeholt. Geplant ist eine „halbelektronische“ Anlage. Dies bedeutet, dass die Außentüren einen Elektronischen Zylinder erhalten und die Innentüren mechanisch mit dem gleichen Schlüssel gesperrt werden können. Folgende Angebote wurden abgegeben:

Amort Schlüssel – Anlage EVVA € 15.702,42

Amort Schlüssel – Anlage KABA € 17.889,78

Seidemann Schlüssel – Anlage EVVA € 16.946,23

Seidemann Schlüssel – Anlage KABA € 22.012,56

HAID Schlüssel – Anlage EVVA € 18.173,76

HAID Schlüssel – Anlage KABA € 22.672,32

Der Gemeinderat nimmt die Angebote zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass die Firma Amort als Billigstbieter den Auftrag erhält. Angeschafft wird eine EVVA Anlage.

5. Durch die Verlegung eines Erdkabels vom Fußball Kabinengebäude bis zum Hochbehälter Schragar hat sich die Möglichkeit ergeben einen weiteren Kabelstrang in die Siedlung Holzeben mitzuverlegen. Dadurch kann, erforderlichenfalls, die Pumpe bei der Druckreduzierstation mit Strom versorgt werden. Außerdem hat die Straßenbeleuchtung endlich eine separate Stromversorgung. Die Grabarbeiten wurden von der Firma Auer übernommen, da bei der Schneeerzeugung die Pumpe benötigt wird. Von der Gemeinde wurden die Kabelkosten übernommen. Der Gemeinderat genehmigt diese Investition im Nachhinein einstimmig.

6. Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachfolgende Hundehalteverordnung:

Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Schmirn (HundehVO 2010)

Aufgrund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl. Nr. 60, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007, und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2005, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmirn in seiner Sitzung am 11.10.2010 verordnet:

Leinenzwang für Hunde § 1 Geltungsbereich

(1) Hundehalter sind verpflichtet, in den unten angeführten Bereichen ihre Hunde an der Leine

zu führen. Die Leinenlänge darf zwei Meter nicht übersteigen.

1. in öffentlichen Einrichtungen
2. auf öffentlichen Verkehrsflächen im Ortsgebiet
3. auf Feld-, Spazier- und Wanderwegen außerhalb des Ortsgebietes
4. im Bereich von beweideten Weideflächen

(2) In der Vegetationszeit (1. März bis einschließlich 15. Oktober jeden Jahres) sind Hunde im Bereich landwirtschaftlicher Kulturen an einer nicht mehr als zwei Meter langen Kurzleine zu führen.

§ 2 Ausnahme

Ausgenommen vom Leinenzwang sind:

1. Diensthunde öffentlicher Dienststellen
2. Sanitätshunde
3. Jagdhunde, Hunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes und Hirtenhunde während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

Hundekotaufnahmepflicht für Hundehalter § 3

(1) Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Felder, Wiesen, Äcker, Park- und Grünanlagen, durch Hunde nicht verunreinigt werden.

(2) Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß (Abs. 3) zu entsorgen.

(3) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Gefäß, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in Straßenmüllgefäße oder in die Hausmülltonne entsorgt wird.

(4) Abs. 1 bis 3 ist nicht auf Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Sanitätshunde, Hirtenhunde sowie Hunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes anzuwenden.

Verfahrens- und Schlussbestimmungen

§ 4 Strafbestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Leinenpflicht (§ 1) werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Absatz 1 lit. d in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Landes-Polizeigesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- geahndet.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die anderen Bestimmungen (§§ 3 und 5) werden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- geahndet.

§ 5 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

7. Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachfolgende Änderungen der Kanalgebührenordnung:

§ 1

Einteilung der Gebühren

- 2) Im Falle einer zukünftigen, notwendigen Erweiterung der Orts- bzw. Verbandsanlagen sowie auf Grund gesetzlicher Anpassungen der Verfahrenstechnik an der regionalen Kläranlage behält sich die Gemeinde das Recht zur Vorschreibung einer zusätzlichen Erweiterungsgebühr vor.

§ 2

Anschlussgebühr

- 3) Für Liegenschaften, die bisher an eine Gemeindekanalisation, jedoch nicht an der Verbandskanalisation angeschlossen sind, **werden** keine Anschlussgebühren sondern nur die Verbandsgebühren vorgeschrieben.

§ 7

Berechnung der Kanalgebühr

Neu eingefügt Abs. 4

- 4) Die Grundgebühr gemäß Abs. 3 wird nicht verrechnet, wenn auf einem angeschlossenen Grundstück die jährlich bezogene Wassermenge 3 m³ nicht übersteigt. In diesen Fällen erfolgt die Vorschreibung nach Abs. 2.

§ 9

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG.

8. Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung.

W A S S E R L E I T U N G S – **G E B Ü H R E N O R D N U N G**

der Gemeinde Schmirn

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmirn hat mit Beschluss vom 11.10.2010 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z 4, FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/2010 nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

- 3) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr sowie für die Bereitstellung Wasserzählern eine Zählergebühr.
- 4) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
- 5) Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- 4) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und beim Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden, entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- 5) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
- 6) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 22/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 98/2009, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- 2) Die Anschlussgebühr beträgt € 1,85 inklusive 10 % Ust. pro m³ der Bemessungsgrundlage;
- 3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

- 1) Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

- 2) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
- 3) Ist der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich wird eine jährliche Pauschale verrechnet. Für die Verrechnung der Pauschale wird ein Wasserbezug von 100 m³ angenommen. Sind im Anschlussjahr die Voraussetzungen nicht für das ganze Jahr gegeben, so wird die festgesetzte Pauschale aliquot berechnet (angefangene Monate werden als ganze Monate berechnet).
- 4) Die Wasserbenützungsgebühr beträgt **€ 0,36.** inklusive 10% Ust. je m³ Wasserverbrauch.

§ 5

Bemessengrundlage und Höhe der Zählergebühr

- 1) Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür beträgt € 3,63 inkl. 10 % Ust. pro Jahr.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Punkt 1. und 3. dieser Gebührenordnung sinngemäß.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TabgG, LGBL. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 58/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG.

§ 9 Inkrafttreten

Die gegenständliche Verordnung tritt nach ordnungsgemäßigem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

9. Allfälliges:

- a) Von der Tiroler Sparkasse erhielten wir die Mitteilung, dass eine Änderung des Zinssatzes beim Darlehen für die Kanalisation BA 03 notwendig wird. Der Bürgermeister stellt daher den Antrag dass dieser Punkt zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen wird. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.
Im Jahre 2003 hat die Gemeinde zur Finanzierung der Ortskanalisation BA 03 (Kasern) ein Darlehen in Höhe von € 200.000,-- aufgenommen. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 25 Jahre. Für die Zinsvereinbarung wurde der 6-Monats EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,10 angeboten. Mit diesen Konditionen war die Tiroler Sparkasse Billigstbieter und hat den Zuschlag erhalten.
Auf Grund der Zinsentwicklung der letzten Jahre sowie der stark gestiegenen Refinanzierungskosten hat die Tiroler Sparkasse mitgeteilt, dass sie diesen Zinssatz nicht länger halten können. Mit 01.10.2010 muss die Marge daher auf 0,30 erhöht werden. Dies ergibt einen Zinssatz (Stichtag 29.09.2010) von 1,44 %.
Der Gemeinderat nimmt das Schreiben der Tiroler Sparkasse vollinhaltlich zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass der Erhöhung des Aufschlages auf 0,30 zugestimmt wird, da keine andere Alternative gegeben ist.
- b) In der letzten Sitzung hat der Bürgermeister informiert, dass die Lage von Gemeindewegen mit den Katasterplänen teilweise nicht übereinstimmen. Im Zuge von Vermessungsarbeiten hat er den Gemeindeweg von Hochmark nach Glinzen vermessen lassen. Mit relativ geringem Aufwand könnte der Weg auf die richtige Trasse verlegt werden. Da dies finanziell möglich ist, stellt der Bürgermeister den Antrag, dass dieser Weg noch heuer verlegt werden soll. Der Gemeinderat nimmt dies einstimmig an.
- c) Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass Wasserzähler zu tauschen sind. Dafür wurden im Budget € 5.000,-- vorgesehen. Der Bürgermeister schlägt vor, um diesen Betrag Wasseruhren zu kaufen. Der Gemeinderat nimmt diesen Vorschlag einstimmig an.
- d) Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat dass am 20. Oktober die Verhandlung über die Errichtung einer Steinschlagsicherung im Bereich Stafflach Wand stattfindet.
- e) Eller Friedrich fragt an ob es möglich wäre im Bereich der Siedlung Holzeben, bergseitig (gegenüber den Häusern Nr. 196 – 198) Fertiggaragen zu errichten. Lt. seiner Aussage wären 8 – 10 Interessenten vorhanden. Da der Grundeigentümer in diesem Bereich die Agrargemeinschaft Schmirn ist fällt dies nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Vor einer eventuellen Umwidmung ist also ein Ansuchen an die Agrargemeinschaft zu richten.

- f) Eller Lorenz bringt vor, dass der Weg von der Muchnersiedlung in den Lorles-Waldberg bei der Benützung durch Autos oder Traktoren sehr viel Staub aufwirbelt und fragt an, ob das Aufbringen von Fräsasphalt möglich wäre.
- g) Eller Friedrich bringt vor, dass sich die Bewohner von Wildlahnern über die Staubaufwirbelung bei der Benützung des Weges durch LKWs aufregen.
- h) Eller Friedrich bringt vor, dass bei der Brücke zu den Häusern 50 – 52 die Verschleißbretter teilweise fehlen. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass die Gemeindearbeiter mit Muigg Oswald eine Regelung über die Behebung dieses Problems getroffen haben.
- i) Eller Friedrich befragt den Bürgermeister welche Aktionen vom Verein Lebensraum Wipptal bzgl. dem Brennerbasis-Tunnel geplant sind. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass seit der Aussage des Bundeskanzlers noch keine Woche vergangen ist und es daher noch nicht möglich war irgendwelche Aktionen zu starten. Welche Maßnahmen geplant sind ist derzeit noch nicht bekannt.
- j) Eller Friedrich fragt an ob Hofmann Markus den Abbruchbescheid für seinen Zubau bereits erhalten hat. Dazu erklärt der Bürgermeister dass erstens die gewährte Frist noch nicht abgelaufen ist und zweitens hofft er dass vom Bauwerber ein genehmigungsfähiges Baugesuch eingereicht wird. In diesem Fall muss der Bau jedoch verkleinert werden, damit die Abstände gegeben sind.
- k) Eller Friedrich fragt warum die Fahrverbotstafeln beim Rohrachweg noch nicht angebracht sind. Dazu erklärt der Bürgermeister dass die Genehmigung bei der Bezirkshauptmannschaft beantragt wurde. Vor Erteilung können die Verkehrszeichen nicht aufgestellt werden.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 13.10.2010

Abgenommen am: